

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl. Nrn. 4030, 4031, 4032 und 4033 der Gemarkung Burgau mit Wiederverfüllung mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub ohne Fremdanteile bis zur Zuordnungsstufe Z 0

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.15 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), eine

- allgemeine Vorprüfung
 standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

A. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche?	4,2 ha, Abbau 3,4 ha
Sind benachbarte Flächen hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	---
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	3,4 ha

1. Merkmale und Wirtschaftsfaktoren des Vorhabens:

Erläuterung

Gestaltung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Nutzung problematisch (Wasser, Boden, Natur, Landschaft); z.B. Bodenversiegelung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Abfallanfall problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Umweltverschmutzung problematisch	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Belästigungen zu erwarten z. B. Lärm	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

2. Standort des Vorhabens: (Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird)

Bisherige Nutzung: (insb. als Fläche für)

- Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
 Siedlung / Erholung
 Verkehr
 sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung
 Ver-/Entsorgung (auch Deponien)
 Sonstiges:
 andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken

Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder den Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wiesenbrütergebiet, ABSP-Schwerpunktgebiet „Mindelta“
Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
„Ramsar“-Schutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

Aus naturschutzfachlicher Sicht UVP-Prüfung erforderlich ja nein

Nach Stellungnahme untere Naturschutzbehörde vom _____, Sachbearbeiter:

B. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- Der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- Vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen	Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Lärm durch Fahrbewegungen und Abbautätigkeit	Siedlungserferne Lage des Abbaus, Beschränkung der Betriebszeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Abschieben von Bodensubstrat	Kleinräumiges Abschieben nach Abbauentwicklung, frühzeitige Rekultivierung, ökologische Aufwertung, 100 % naturschutzfachliche Nutzung
Boden	Abschieben von Boden	Sachgerechtes Wiederaufbringen von grubeneigenem Material, separate Lagerung von Unterboden und Oberboden, schnellstmöglicher Abschluss des Abbaus
Wasser	Baggersee, evtl. Behinderung Grundwasserabfluss	Betankung fahrzeuge außerhalb Abbaufäche, Verfüllung unter Berücksichtigung hydrogeologischer Bedingungen
Luft / Klima	Staubentwicklung	Abschnittsweiser Abbau, Baggerung im Grundwasser, Bewässerung Wege bei Trockenheit, Teerung von Wegen
Landschaft	Baggersee	Landschaftsgerechte Rekultivierung, Biotopentwicklung, standortheimische Gehölze
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Ggf. Bodendenkmäler	Im Vorgriff zum Abbau „Suchgrabungen“
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

Bemerkungen zur Abwägung: (überschlägige Prüfung)

Im konkreten Fall ist wegen der geringen Umweltrelevanz des Vorhabens eine UVP-Pflicht nicht gegeben, da – auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte mit anderen Vorhaben – die genannten Belange durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Hierbei wurden insb. folgende Kriterien berücksichtigt:

Aufgrund der bereits existierenden Abbaustellen in der näheren Umgebung wird die Abbaufäche nicht als neues landschaftsbildwirksames Element wahrgenommen. Das Abbaugelbiet fügt sich in die jetzige weitere Umgebung ein.

Die Abbaufäche stellt eine Konzentrationszone für Rohstoffabbau gemäß dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt dar.

Die Arbeiten werden nicht in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsgebieten durchgeführt, des Weiteren wird zum Schutz des Menschen die Betriebszeit an der Grube eingeschränkt.

Um negative Auswirkungen des Abbaus zu verhindern, wurden schon im Vorfeld Konzepte vorgelegt, um dem entgegenzuwirken. So wurde eine Betriebsbeschreibung für den Immissionsschutz vorgelegt, ebenso wurde für das Schutzgut Boden bereits ein Konzept zur Verwertung erstellt, dies wird während des Abbaus fachlich begleitet. Durch ein Hydrogeologisches Gutachten und dessen Ergebnisse wurden Nachteile für den Wasserhaushalt bzw. Aufstauungen oder Vernässungen ausgeschlossen.

Die Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen entsprechen den übergeordneten Zielen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Günzburg. Nach Abbau und Wiederverfüllung wird die Fläche als Grünland extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die in den Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Ergebnis:

Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?

- nein -> das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
 ja -> das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

27.10.20 Landratsamt Günzburg, FB 42 Krist